

90. Ist in den Fällen des § 627 C.P.D. für die Frage, ob eine das Getrennleben der Ehegatten gestattende einstweilige Verfügung zu erlassen sei, die Vorschrift des § 940 C.P.D., oder lediglich der § 1353 Abs. 2 B.G.B. maßgebend?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 13. Juni 1901 i. S. W. (Bekl.) w. Ehefrau W.  
(Rl.). Rep. IV. 113/01.

- I. Landgericht Naumburg a. S.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter geht, unter Anlehnung an die Urteile des Reichsgerichts vom 10. Mai 1900, Rep. IV. 65/00, (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 46 S. 382) und vom 14. September 1900, Rep. IV. 274/00, (Jurist. Wochenschrift von 1900 S. 715) davon aus, daß für die Entscheidung der Frage, ob in den Fällen des § 627 C.P.D. eine das Getrennleben der Eheleute gestattende einstweilige Verfügung erlassen werden dürfe, nicht der § 1353 Abs. 2 B.G.B., sondern die Vorschrift des § 940 C.P.D. als maßgebend in Betracht komme, und daß danach die entsprechende Regelung eines einstweiligen Zustandes statthaft sei, insofern eine solche Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheine.

Dieser Standpunkt wird von der Revision principiell bekämpft; jedoch können die desfalligen Ausführungen als zutreffend nicht anerkannt werden.

Solange für die Regelung des sogenannten Interimistitums in Ehesachen besondere landesrechtliche Bestimmungen bestanden, welche nach § 16 Nr. 4 Einf.-Ges. zur C.P.D. vom 30. Januar 1877 in Kraft geblieben waren, mußte allerdings die Vorfrage, ob eine Regelung der in Rede stehenden Art während des Ehescheidungsprozesses überhaupt zulässig sei, nach jenen dem bürgerlichen Rechte angehörigen Vorschriften beantwortet werden.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 311 und Gruchot's Beitr. Bd. 27 S. 960.

Dies galt insbesondere auch im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechts, sodaß in Ehescheidungsfachen die Bestimmungen der §§ 815—822 C.P.D. a. F. neben den Vorschriften der §§ 723 flg. A.L.R. II. 1 im wesentlichen nur eine formale, das prozessuale Verfahren betreffende Bedeutung haben konnten. Mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts ist in dieser Beziehung aber eine Veränderung eingetreten. Denn während im ersten Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 1255, 1267, 1462) bezüglich der in Ehesachen zu erlassenden einstweiligen Verfügungen noch gewisse Bestimmungen vorgesehen waren (welche später mit einigen Modifikationen im § 627 C.P.D. ihren Platz gefunden haben), fehlen solche Vorschriften in dem nunmehr an die Stelle jener früheren Landesgesetze getretenen Bürgerlichen Gesetzbuche gänzlich. Auch eine etwaige entsprechende Anwendung des an sich für einen anderen Fall Bestimmung treffenden § 1353 Abs. 2 B.G.B. würde nicht genügen können, um die Frage erschöpfend zu beantworten, unter welchen Umständen die im § 627 C.P.D. vorgesehenen einstweiligen Verfügungen statthaft sein möchten. Zwar werden diejenigen Voraussetzungen, unter welchen eine einstweilige Verfügung in Ehesachen als gerechtfertigt erscheint, sich vielfach mit denjenigen Voraussetzungen decken, unter denen die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft auf Grund des § 1353 Abs. 2 B.G.B. verweigert werden darf; darüber hinaus sind aber noch mannigfache Fälle denkbar, in welchen es zur Abwendung wesentlicher Nachteile durchaus geboten erscheint, das Getrenntleben der Ehegatten während des zwischen ihnen wegen Trennung der Ehe schwebenden

Streites einstweilen zu gestatten, obwohl die Voraussetzungen des § 1353 Abs. 2 B.G.B. nicht vorliegen. Dies gilt sowohl für Ehescheidungsachen, wie auch namentlich für diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche die Nichtigkeit oder Anfechtung der Ehe zum Gegenstand haben, zumal bei Prozessen dieser letzteren Art der Schlußsatz des § 1353 B.G.B. überhaupt nicht passen würde. Dazu kommt noch, daß durch die im § 627 C.F.D. erwähnten einstweiligen Verfügungen nicht bloß Anordnungen bezüglich des Getrenntlebens der Ehegatten, sondern auch Regelungen und Anordnungen anderer Art getroffen werden können, und daß im § 627 a. a. D. dabei doch nur insoweit, als speciell die Regelung der gegenseitigen Unterhaltspflicht der Ehegatten in Frage kommt, eine einzelne Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches (nämlich der § 1361) als maßgebend in Bezug genommen worden ist, während im übrigen lediglich auf die §§ 936 bis 944 C.F.D. verwiesen wird. Hieraus ergibt sich, daß die Vorschrift des § 940 C.F.D. nicht nur in formeller, sondern auch in materieller Beziehung eine wesentliche Ergänzung für das im § 627 a. a. D. vorgesehene Verfahren bildet, und daß somit an der Hand des § 940 a. a. D. zu prüfen ist, ob insbesondere ein Getrenntleben der Ehegatten für die Dauer des Rechtsstreites gestattet werden darf.“ . . .